

**NETTING, MARKTRISIKEN UND
ZINSÄNDERUNGSRISIKO
ALS GEGENSTAND DER AUFSICHT**

**VORBEMERKUNGEN ZU DEN
VORSCHLÄGEN DES
BASLER AUSSCHUSSES FÜR BANKENAUFSCHEIT
ZUR KONSULTATION**

**Basel
April 1993**

Vorbemerkungen

1. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht¹ unter dem Vorsitz von E. Gerald Corrigan, Präsident der Federal Reserve Bank of New York, legt heute ein Paket von Vorschlägen zu Aufsichtsregelungen für Netting und Marktrisiken sowie einen vorläufigen Ansatz für die Messung des Zinsänderungsrisikos zur Stellungnahme vor. Diese Papiere stellen jeweils einen eigenständigen Vorschlag dar, sie stehen jedoch miteinander im Zusammenhang, was ihre Bedeutung für die Einhaltung der aufsichtlichen Standards und Anforderungen durch die Banken betrifft. Der Ausschuss hat daher beschlossen, alle drei Papiere gleichzeitig vorzulegen.
2. Die Veröffentlichung der Papiere erfolgte mit Billigung der Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe. Es wird gebeten, Stellungnahmen bis Ende Dezember 1993 abzugeben.
3. Das Konsultationsverfahren soll vor allem Aufschluss darüber geben, wie Institute des privaten Sektors und Experten aus der Praxis den Inhalt der Vorschläge sehen und beurteilen, insbesondere soweit diese sich auf das Ziel beziehen, aussagefähige Aufsichtsregelungen und weitere Fortschritte auf dem Weg zu aufsichtlicher Konvergenz und Wettbewerbsgleichheit miteinander zu verbinden. Der Ausschuss erkennt an, dass die Anwendung der Vorschläge einigen Instituten Schwierigkeiten bereiten könnte. Das Konsultationsverfahren soll daher auch dazu dienen, Art und Ursache dieser Schwierigkeiten sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Probleme bei der Erfüllung der Anforderungen zu ermitteln.
4. Das Paket enthält Vorschläge für bestimmte Änderungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung² vom Juli 1988, die für den Eigenkapitalbedarf der Institute von Bedeutung sind. Die Vorschläge für das Marktrisiko könnten den Gesamteigenkapitalbedarf eines Instituts - je nach dessen Risikoprofil - erhöhen oder senken. Das hängt damit zusammen, dass einige der Anforderungen die geltenden Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko ersetzen. Außerdem kann sich der Eigenkapitalbedarf der Banken nach dem Netting-Vorschlag reduzieren, soweit diese rechtsgültige

1 Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und Luxemburg. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen.

2 Im Juli 1988 stellte der Basler Ausschuss ein einheitliches Messsystem und einen Mindeststandard für die Eigenkapitalausstattung internationaler Banken in den Ländern der Zehnergruppe auf. Diese sogenannte Basler Eigenkapitalvereinbarung trat Ende 1992 vollständig in Kraft und wurde auch von zahlreichen anderen Ländern übernommen.

Netting-Vereinbarungen für ihren Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten abgeschlossen haben. Die Vorschläge für das Zinsänderungsrisiko sind nicht mit Eigenkapitalanforderungen verbunden, da es darin lediglich um die Messung dieses Risikos geht.

I. Netting

5. Im Vorschlag für das Netting wird präzise definiert, unter welchen Bedingungen die Banken die Kreditrisiken aus dem Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten im Rahmen der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 miteinander aufrechnen könnten. Die in der Eigenkapitalvereinbarung bereits enthaltenen Regelungen für das Netting werden erweitert und spezifiziert (entsprechend den Grundsätzen im Lamfalussy-Report des Ausschusses für Interbank-Netting-Systeme, der im November 1990 veröffentlicht wurde). Es wird der Wortlaut für eine Änderung der Eigenkapitalvereinbarung vorgeschlagen, die die Anerkennung bestimmter bilateraler Netting-Verfahren zum Ziel hat. Ferner enthält das Papier die vorläufigen Überlegungen des Ausschusses zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt eventuell auch multilaterales Netting für die Zwecke der Eigenkapitalbemessung anerkannt werden könnte.

6. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorschläge für bilaterales Netting nach dem Abschluss des Konsultationsverfahrens relativ rasch umgesetzt werden.

II. Marktrisiken

7. Mit den Marktrisiken befasst sich der Basler Ausschuss bereits seit mehreren Jahren. Die eigentliche Arbeit daran begann mit dem Abschluss der Basler Eigenkapitalvereinbarung im Juli 1988. Damals war deutlich sichtbar, dass sich die Handelsaktivitäten der Banken rapide ausweiteten, insbesondere an den Märkten für derivative Instrumente, und es stand fest, dass es zu gegebener Zeit erforderlich sein würde, die Eigenkapitalvereinbarung, deren Schwerpunkt auf dem Kreditrisiko liegt, auf die Marktrisiken auszudehnen. Jetzt schlägt der Ausschuss vor, für die offenen Positionen (einschliesslich Positionen in derivativen Instrumenten) im Handel der Banken mit Schuldverschreibungen und Aktien sowie im Devisenhandel besondere Eigenkapitalanforderungen zu erheben. Die Wertpapiere im Anlagevermögen der Banken sollen weiterhin den derzeit gültigen Bestimmungen der Eigenkapitalvereinbarung über das mit der Gegenpartei verbundene Kreditrisiko unterliegen und ausserdem in die im dritten Teil des Pakets beschriebene Messung des Zinsänderungsrisikos einbezogen werden.

8. Parallele Arbeiten in zwei anderen Gremien standen mit der Arbeit des Ausschusses in Wechselwirkung und haben die Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken der Banken beeinflusst. Zum einen waren dies die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft um die Errichtung eines Binnenmarktes im Bank- und Finanzwesen. Weil es in Europa als notwendig erkannt wurde, für Banken und Nichtbanken, die an denselben Wertpapiermärkten agieren, gleiche

Voraussetzungen zu schaffen, hat die EG eine Kapitaladäquanz-Richtlinie erlassen, die sowohl für Banken als auch für Wertpapierhäuser gilt. Diese Richtlinie deckt einen grösseren Bereich ab als die vorliegenden Vorschläge des Basler Ausschusses, aber grundsätzlich ähnelt die Kapitaladäquanz-Richtlinie in ihrer Methodik und in vielen Einzelaspekten dem Ansatz, den der Basler Ausschuss von Beginn an favorisiert hat. Wo nennenswerte Unterschiede bestehen, insbesondere beim Fremdwährungsrisiko und beim Aktienkursrisiko, befürwortet der Basler Ausschuss strengere Anforderungen für Banken. Die Banken werden gebeten, zu Problemen Stellung zu nehmen, die möglicherweise damit verbunden sind, dass zwei verschiedene Regelwerke gleichzeitig befolgt werden müssen. Der Ausschuss ist entschlossen, mit den zuständigen Stellen in Brüssel zusammenzuarbeiten, um eine grössere Konvergenz zu erreichen.

9. Das zweite Gremium, in dem parallele Arbeiten stattfanden, ist der technische Ausschuss der internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), der bei seiner ersten Sitzung im Juli 1987 die Möglichkeit gemeinsamer Mindestanforderungen für Wertpapierhäuser zu erörtern begann. Der Basler Ausschuss war natürlich an diesem Projekt interessiert, und es kam zu einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, gemeinsame Mindeststandards für die Eigenkapitalunterlegung der Positionen von Banken und Wertpapierhäusern in gehandelten Schuldverschreibungen und Aktien sowie davon abgeleiteten derivativen Instrumenten zu entwickeln. Leider haben diese Gespräche nicht zum Erfolg geführt, da es der IOSCO nicht gelang, innerhalb ihrer eigenen Gruppe einen Konsens herzustellen.

10. Der Basler Ausschuss bedauerte es, dass sich die IOSCO diesen spezifischen Vorschlägen nicht anschliessen konnte, beschloss aber aufgrund des dringenden Bedarfs an gezielten Beiträgen von Bankinstituten und Experten aus der Praxis, mit der Veröffentlichung der Vorschläge trotzdem fortzufahren. Im Mittelpunkt des Konsultationsverfahrens steht das Bankgewerbe. Mit Blick auf eine umfassendere Konvergenz in der Zukunft wurde das Gesamtkonzept jedoch so gestaltet, dass es später auf eine breitere Palette von Instituten angewendet werden kann.

III. Zinsänderungsrisiko

11. Die Vorschläge für das Marktrisiko, wonach Schuldverschreibungen im Handelsbestand der Banken mit Eigenkapital unterlegt werden sollen, erstrecken sich nicht auf das allgemeine Zinsänderungsrisiko der Banken, d.h. das Risiko, dass eine Änderung der Zinssätze die finanzielle Lage einer Bank beeinträchtigt, weil diese Änderung sich auf alle zinsabhängigen Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Posten auswirkt, einschliesslich der Wertpapiere, die nicht im Handelsbestand gehalten werden. Das Zinsänderungsrisiko ist für die Banken viel weitreichender und mit vielen schwierigen Messungsproblemen verbunden. Gleichzeitig handelt es sich dabei um ein erhebliches Risiko, das die Banken und die zuständigen Aufsichtsbehörden sorgfältig überwachen müssen. Seit

einer Reihe von Jahren sind analytische Arbeiten an der Messung des Zinsänderungsrisikos im Gang, und der Fortgang dieser Arbeiten wird im dritten Teil des vorliegenden Pakets beschrieben.

12. Dort wird eindeutig die Absicht des Basler Ausschusses erkennbar, für das Zinsänderungsrisiko ein Messsystem und nicht einen expliziten Eigenkapitalstandard zu entwickeln. Ein gewisses Mass an Zinsinkongruenz ist im Bankgeschäft durchaus normal, und der Ausschuss ist der Ansicht, dass die bestehenden Eigenkapitalanforderungen in den meisten Situationen einen angemessenen Schutz vor dem Zinsänderungsrisiko bieten. Mit Hilfe des Messsystems sollen Institute ermittelt werden können, die möglicherweise aussergewöhnlich hohe Zinsänderungsrisiken eingehen. Dabei bliebe es den nationalen Behörden überlassen, gegebenenfalls über die nötigen Gegenmassnahmen zu entscheiden. Fallweise könnten z.B. auch Eigenkapitalanforderungen erhoben werden, es gibt jedoch noch eine Reihe weiterer aufsichtlicher Massnahmen.

13. Wenn das Konsultationsverfahren zu diesem Papier abgeschlossen ist, will der Ausschuss sich bemühen, ein gemeinsames Meldesystem für das Zinsänderungsrisiko einzuführen, auf dessen Grundlage im Laufe der Zeit ein gemeinsamer Ansatz für die Messung dieses Risikos entwickelt werden soll.

* * *

14. Die Mitglieder des Basler Ausschusses legen diese Vorschläge jeweils in ihrem Land vor. Das Konsultationsverfahren wird zunächst auf nationaler Ebene durchgeführt, und der Ausschuss wird die bei den einzelnen Mitgliedern eingehenden Kommentare und Stellungnahmen koordinieren.